

Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen Abonnementvertrag für Beherbergungsbetriebe

Für den Abonnementvertrag gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1 Leistungen von Sky

1.1 Sky stellt dem Abonnenten das Recht zur unentgeltlichen öffentlichen Vorführung der abonnierten Sky/Programme ausschließlich in den Zimmern des in der Vertragsurkunde angeführten Beherbergungsbetriebs (nachfolgend „Hotel“) zur Verfügung. Schließt eine juristische Person (z.B. GmbH, KG, OG etc), die über mehrere Standorte ihres Unternehmens verfügt, ein Hotel Abonnement ab, dürfen die Programme nur an dem Standort vorgeführt werden, der im Abonnementvertrag (STANDORT = Hotel, in dem das Abonnement genutzt werden darf) angeführt ist. Welche Programminhalte von Sky übertragen werden, richtet sich nach den von Sky erworbenen Übertragungsrechten. Nutzungen außerhalb Österreichs sind nicht zulässig. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Inhalte der Angebote, die zur Nutzung auf den Zimmern vorgesehen sind, öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste, zu nutzen. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen. Bei einer öffentlichen Vorführung von Sky Programminhalten (z.B. in der Hotelloobby) ohne entsprechendes Bar Abonnement liegt ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz vor und ist Sky berechtigt, vom Abonnenten das doppelte angemessene Entgelt zu verlangen, das für eine genehmigte öffentliche Ausstrahlung (Ausstrahlung mit entsprechendem Bar Abonnement) zu entrichten gewesen wäre. Dieses Entgelt beträgt bis zu EUR 5.500,00. Darüber hinausgehende Ansprüche von Sky bleiben unberührt.

1.2 Der Abonnent erkennt an, dass Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Programmkanäle nicht verantwortlich ist, sofern diese von Dritten veranstaltet werden. Er erkennt darüber hinaus an, dass der Programminhalt von Kanälen und Paketen saisonal bedingt bzw. abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Programmrechte für Sky variieren kann.

1.3 Der Abruf von Blue Movie Diensten ist ggf. bei Empfang der Sky Programme über ein Kabelnetz nicht verfügbar.

1.4 Sky hat das Recht, das Programmangebot zu verschlüsseln. Der Abonnent benötigt zum Empfang der Programmangebote ein zugelassenes und kompatibles Empfangsgerät (im Folgenden „Digital-Receiver“ genannt). Die Auswahl des Herstellers, die Farbe sowie das Modell des Leih-Receivers werden von Sky bestimmt. Als Leih-Receiver im Sinne der AGB gelten auch alle sonstigen Vorrichtungen zum Entschlüsseln des Programmsignales (wie bspw. CI+ oder CAM-Module). Für den Leih-Receiver leistet Sky in der Weise Gewähr, dass Störungen beim Empfang der Programmangebote oder Zusatzdienste und Schäden des Leih-Receivers, die nicht auf ein Verschulden des Abonnenten zurückzuführen sind, während aufrechten Bestehen des Vertrages kostenlos beseitigt werden. Der Abonnent hat in diesem Fall den Leih-Receiver nach Aufforderung durch Sky auf eigene Kosten an Sky zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Eine Störung ist in jedem Fall vor Versendung vom Abonnenten zu melden. Sky hat das Recht, dem Abonnenten jederzeit ohne Angabe von Gründen einen neuen Leih-Receiver zum Austausch zuzusenden. In diesem Fall ist der ausgetauschte Leihreceiver vom Abonnenten auf eigene Kosten und Risiko an Sky Österreich Fernsehen GmbH, Postfach 3000, 1121 Wien zurückzusenden.

1.5 Sky überlässt dem Abonnenten für die Dauer des Vertrages die jeweils zum Empfang erforderliche Smartcard. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Digital-Receiver mit nur einer Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist.

1.6 Sky kann dem Abonnenten zu Werbezwecken einen Leuchtkasten leihweise überlassen. Es steht allein im Ermessen von Sky, ob dem Abonnenten ein Leuchtkasten für die Dauer des Abonnements überlassen wird. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Leuchtkasten bleibt im Eigentum von Sky. Sky behält sich das Recht vor, den Leuchtkasten jederzeit wieder einzuziehen oder auszutauschen.

1.7 Nach Erstinstallation des Digital-Receivers ist dieser zumindest im Stand-by-Betrieb zu halten und der permanente Anschluss des Digital-Receivers an den Kabelanschluss bzw. die Satellitenempfangsanlage ist gemäß der Bedienungsanleitung sicherzustellen.

1.8 Sky behält sich vor, Software und/oder Hardware der Smartcard, des Digital-Receivers oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. Sky ist berechtigt, die zum Empfang des Programmangebotes sowie zu dessen Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf den Digital-Receiver des Abonnenten aufzuspielen oder dort vorhandene Software zu ergänzen oder zu ändern.

2 Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

2.1 Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung eines Anschlusses an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung auf die von Sky vorgegebene Satellitenposition), mit dem oder der das Programmangebot von Sky empfangen werden kann. Die ggf. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen. Dem Abonnenten obliegt auch die Bereitstellung der notwendigen kompatiblen Endgeräte (TV, Display, VCR etc.).

2.2 Der Abonnent hat für die wahrheitsgemäße Angabe der zur Bemessung der Abonnementgebühren erforderlichen Zahl seiner Zimmer einzustehen. Der Abonnent ist auf Nachfrage von Sky verpflichtet, einen Nachweis über die tatsächliche Zahl der Zimmer durch Vorlage geeigneter Dokumente zu erbringen. Kommt der Abonnent seiner Verpflichtung zum Nachweis der Zimmerzahl nicht nach, kann Sky die Zimmerzahl des Hotels durch einen von ihr zu benennenden Dritten schätzen lassen. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Dritten Zutritt zum Hotel zu gewähren. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss ergibt, dass die Zimmerzahl des Hotels nicht richtig angegeben worden ist, behält sich Sky vor, die Abonnementgebühren neu zu berechnen und ggf. eine Nachforderung der Abonnementgebühren gegenüber dem Abonnenten geltend zu machen. Es bleibt dem Abonnenten unbenommen, durch einen geeigneten Nachweis die tatsächliche Zimmerzahl des Hotels nachzuweisen.

2.3 Der Abonnent ist zur Verwendung des von Sky überlassenen Leih-Receivers verpflichtet. Der Abonnent ist nicht berechtigt, die Smartcard oder den Leih-Receiver Dritten zu überlassen oder den Leih-Receiver sowie die Smartcard zum Empfang des Programmangebotes über einen Kabelanschluss bzw. eine Satellitenempfangsanlage außerhalb seines Hotels anzuschließen. Davon ausgenommen ist die Überlassung zur Reparaturzwecken an einen von Sky mit der Reparatur beauftragten Dritten. Die Smartcard darf nicht zum Empfang des Programmangebotes außerhalb Österreichs genutzt werden. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software und/oder Hardware an dem zum Empfang überlassenen Leih-Receiver oder der Smartcard vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sky hat das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent gegen diese Pflicht verstößt.

2.4 Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an der Smartcard, dem Leih-Receiver und/oder dem Leuchtkasten sowie über den Verlust der Smartcard, des Leih-Receivers und/oder des Leuchtkastens unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

2.5 Leihreceiver, Smartcard und NDS Modul bleiben im Eigentum von Sky oder des jeweiligen Plattformbetreibers. Nach Beendigung des Vertrages (unabhängig ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) ist der Abonnent verpflichtet, die von Sky zur Verfügung gestellte Smartcard, den Leih-Receiver und den Leuchtkasten auf eigene Kosten und Gefahr unaufgefordert und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen an Sky Österreich Fernsehen GmbH, Postfach 3000, 1121 Wien zurückzusenden. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er Sky Schadensersatz zu leisten. Dieser beträgt für das NDS Modul EUR 250,00.

2.6 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung des Hotels bzw. der Anschrift sind Sky vom Abonnenten unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Jegliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich des Standorts, an dem das Abonnement genutzt werden darf, als auch der Person des Abonnenten, bedürfen grds. der schriftlichen Zustimmung durch Sky. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hier- von unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.

2.7 Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Teile der Programminhalte (z.B. sofern verfügbar auch Blue Movie Dienste) von Sky sind für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre (Minderjährige) nicht geeignet. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, das Alter seiner Gäste bei deren Registrierung festzustellen und sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugriff auf derartige Programminhalte haben. Insbesondere dürfen PIN-Codes zur Aufhebung der Jugendschutzvorsperre nur an volljährige Gäste ausgehändigt werden oder dürfen potentiell jugendgefährdende Inhalte auf Zimmern, in denen sich Minderjährige befinden, nicht freigeschaltet werden.

2.8 Der Abonnent hat sicherzustellen, dass alle Filme des Blue Movie Dienstes nur einzeln empfangbar sind und auch einzeln abgerechnet werden. Wer Blue Movie Jugendlichen vorführt oder Jugendlichen Zugang zu Blue Movie verschafft, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Besteht der begründete Verdacht, dass Jugendliche unter 18 Jahren über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu Blue Movie haben, kann Sky den Abonnenten von der Nutzung der Blue Movie Dienste sofort ausschließen. Beweist der Abonnent, dass der Verdacht unrichtig ist, hebt Sky den Ausschluss des Abonnenten wieder auf.

2.9 Der Abonnent unterstützt Sky dahingehend, dass Werbematerial in den Gästezimmern, im Rezeptionsbereich und in den Klinikzimmern aufgestellt bzw. ausgelegt wird. Der Umfang dieser Pflichten ist Gegenstand gesonderter Vereinbarung.

2.10 Sky behält sich im Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Abonnenten unbeschadet des Rechts zur Beendigung des Abonnementvertrages das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz vor.

3 Preise/Zahlungstermine

3.1 Die vereinbarten Gebühren für den jeweils durch die Art des Abonnements bestimmten Zeitraum zahlt der Abonnent nach den im Vertrag bezeichneten Abrechnungszeiträumen im Voraus an Sky. Die Rechnungsstellung erfolgt einmalig als Dauerrechnung. Auf Wunsch des Abonnenten können Rechnungen auch monatlich versandt werden. Die Kosten dafür betragen EUR 2,50 zzgl. USt. pro versandter Rechnung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen Abonnementvertrag für Beherbergungsbetriebe

3.2 Über eine etwaige Preiserhöhung wird Sky den Abonnenten rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Monate vor dem Inkrafttreten individuell informieren. Der Abonnent hat die Möglichkeit, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen. Die Kündigung muss Sky spätestens einen Monat vor der Preiserhöhung zugehen.

3.3 Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementgebühren, erfolgen im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird Sky den Abonnenten bei einmaligen und wiederkehrenden Zahlungen spätestens 5 Tage vor den jeweiligen Abbuchungen darüber informieren. Wird eine SEPA-Lastschrift durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, kann Sky vom Abonnenten den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Im Einzelfall kann die Zahlung per Rechnungsstellung vereinbart werden. Sky ist berechtigt, für Mahnungen eine angemessene Mahngebühr zu erheben.

3.4 Leistet der Abonnent die jeweilige Abonnementgebühr bei Fälligkeit nicht, kann Sky trotz Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung entziehen und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Der Nichtleistung steht ein Zurückbuchen der SEPA-Lastschrift wie auch ein Fehlschlagen der Abbuchung gleich. Sky erteilt die Sehberechtigung erneut, wenn der Abonnent die offene Forderung vollständig ausgeglichen hat. Der Abonnent ist zur Leistung von Teilbeträgen nicht berechtigt. Nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderung hat der Abonnent seine Leistung bei Sky anzuzeigen, damit die Sehberechtigung erneut erteilt werden kann.

3.5 Sky hat das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzug oder aus anderen wichtigen Gründen. Auch die Ausstrahlung der Sky Programme in der Hotellobby ohne dazu berechtigendes Bar Abonnement stellt einen wichtigen Grund dar. Kündigt Sky das Abonnement nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungsverpflichtungsverletzungen des Abonnenten oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzugs, ist der Abonnent zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Abonnementgebühren bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungsendetermin verpflichtet.

3.6 Die unaufgeforderte Rückgabe der Smartcard entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlung der vereinbarten Gebühren. Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte zu übertragen.

4 Leistungsstörung/Haftung

4.1 Sky ist grundsätzlich nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände, die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen und Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter. Kann Sky aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen weder von Sky noch vom Abonnenten oder den Erfüllungsgehilfen des Abonnenten (z.B. Kabelnetzbetreiber) zu vertretenden Umständen oder wegen einer Sendestörung dem Abonnenten das Programmangebot überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen zur Verfügung stellen, so gilt Folgendes: Eine Haftung von Sky für den Programmausfall ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Dauert die Unterbrechung länger als 72 Stunden, so ruht ab der 73. Stunde die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühren durch den Abonnenten und die Pflicht zur Lieferung des Programmangebotes durch Sky bis zu ihrer Behebung.

4.2 Sollte durch einen vom Abonnenten nicht zu vertretenden Umstand der Empfang Blue Movie Diensten unmöglich sein, hat der Abonnent ungeachtet der Dauer der Unterbrechung einen Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gutschrift der Gebühren für Blue Movie.

4.3 Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation des Leih-Receiver oder des Leuchtkastens an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Sky haftet auch nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines nicht von Sky überlassenen Digital-Receiver entstehen, den er entgegen seiner Verpflichtung aus Ziff. 2.3 verwendet hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sky oder Dritte bleiben unberührt.

4.4 Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung oder Verlust der Smartcard, des Leih-Receiver, der sonstigen Technik oder des überlassenen Leuchtkastens hat der Abonnent Schadenersatz zu leisten, bei Verlust in Höhe des Neuwertes. Stehen dem Abonnenten bei Beschädigung oder Verlust der Smartcard, des Leih-Receiver und/oder des ggf. überlassenen Leuchtkastens Ansprüche gegen Dritte zu, so ist der Abonnent verpflichtet, di-

ese geltend zu machen und das Erlangte an Sky abzuführen. Auf Verlangen von Sky hat der Abonnent diese ihm gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an Sky abzutreten.

4.5 Die Haftung für Vertragsverletzungen von Sky und des Abonnenten richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

5 Datenschutz

5.1 Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky sowie ggf. von Dritten, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen, erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Bearbeitung der Verträge, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist, und für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen übermittelt.

5.2 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermitteln Sky und ggf. Dritte während der Laufzeit dieses Abonnementvertrages Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung der Verträge an Wirtschaftsauskunfteien. Darüber hinaus erhält Sky von Auskunfteien Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten des Abonnenten und Bonitätsauskünfte über den Abonnenten auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten.

6 Vertragsdauer/Kündigung

6.1 Der Abonnementvertrag hat eine unbefristete Laufzeit. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit Freischaltung der Smartcard(s) und umfasst den Monat der Freischaltung (anteilig) zuzüglich 36 Kalendermonate. Der Abonnementvertrag kann erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gekündigt werden. Danach ist der Abonnementvertrag jeweils zum Ablauf von 12 Monaten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist kündbar.

6.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sky hat insbesondere das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn nach den eigenen vertraglichen Verpflichtungen mit Lizenzgebern das Sendesignal dem Vertragspartner im wesentlichen Umfang nicht mehr angeboten werden darf. Sky oder von ihm autorisierten Dritten (beispielsweise Lizenzgebern von Sky) steht ein Prüfrecht im ausgestatteten Objekt zu. Sky hat das Recht, das Sendesignal jederzeit abzuschalten, wenn eigene Lizenzgeber oder Dritte von Sky dies berechtigt fordern. Ein eventueller Schadenersatzanspruch des Abonnenten bleibt davon unberührt.

7 Stilllegung des Vertrags

7.1 Es steht dem Vertragspartner frei, das Abonnement während der saisonalen Schließzeiten bis zu höchstens 6 zusammenhängenden Monaten pro Jahr stilllegen zu lassen. Er hat dies Sky bei Vertragsschluss auf dem umseitigen Formular anzuzeigen. Spätere Änderungen der Stilllegungszeiten bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von Sky. Während der Stilllegungszeiten entfällt die Pflicht zur Zahlung der Vertragsgebühr sowie das Recht zum Empfang des Sendesignales. Alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in Kraft.

7.2 Die Stilllegung des Abonnementvertrages ist nur während der tatsächlichen saisonalen Schließzeiten möglich. Gibt der Vertragspartner längere Stilllegungszeiten an, kann Sky die zu Unrecht gewährte Preisreduktion nach verrechnen. Sky kann außerdem eine Vertragsstrafe in Höhe des Zwanzigfachen der zu Unrecht gewährten Preisreduktion verlangen.

8 Schlussvereinbarung

8.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

8.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

8.3 Sky kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht der Abonnent der Änderung nicht innerhalb der von Sky gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt. Sky weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin.

8.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.